

Erweiterungsbescheid

E

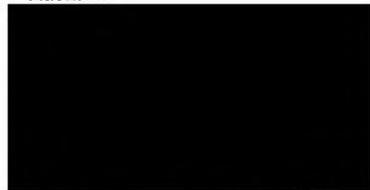


Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

19. Dezember 2013

Auskunft



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Badenhard

Änderung des Anlagentyps

Änderungsbescheid:

I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 06.09.2013 wird die Errichtung und der Betrieb der 2 Windkraftanlagen vom Typ Repower 3.0 (3 MW), Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 122 m, wie folgt genehmigt:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM ETRS 89 Zone 32 |
|-----------|------|-----------|---------------------|
| Badenhard | 1 | 11/11 | 400.080 - 5.553.190 |
| Badenhard | 1 | 11/11 | 400.515 - 5.553.462 |

II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 06.09.2013 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem separaten Bescheid festgesetzt.

Aktenzeichen: 61.1/620-32/13
zu 61.1/620-08/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter



Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **292.836,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

2.7 Immissionsschutz

zu berücksichtigende beantragte Vorbelastung:

| Betreiber | WEA | Gemarkung | Flur | Flur- stücke | Standort | | Hersteller/Typ | NH (m) | |
|-----------|------|-----------|------|-----------------|--------------------|-----------|----------------|-----------|----------------------|
| | | | | | Koordinaten UTM 32 | | | | |
| WEA A | NO 1 | Norath | 6 | 7 | 399 048 | 5 554 103 | Südwind S70 | 65 | Marienau 45 dB(A) |
| WEA B | NO 2 | Norath | 6 | 23/3 | 399 239 | 5 554 357 | Südwind S70 | 65 | |
| WEA C | NO 3 | Norath | 6 | 62/2 | 399 335 | 5 554 130 | Südwind S70 | 65 | |
| WEA 1 | NO 4 | Norath | 7 | 5 | 400 155 | 5 553 723 | Vestas V 112 | 140 | 104,9 |
| WEA 2 | NO 5 | Norath | 7 | 7/6 | 399 750 | 5 553 932 | Vestas V 112 | 140 | 104,9 |
| WEA 3 | NO 6 | Norath | 7 | 8/0 | 399 852 | 5 554 328 | Vestas V 112 | 140 | 104,9 |

Beantragt:

| | | Standort | | | | | | | |
|-----------|-------|-----------|------|-----------------|--------------------|-----------|----------------|-----------|-------------------|
| Betreiber | WEA | Gemarkung | Flur | Flur- stücke | Koordinaten UTM 32 | | Hersteller/Typ | NH (m) | L _{WA N} |
| WEA 1 | Bad 1 | Badenhard | 1 | 11/11 | 32 400 080 | 5 553 190 | Repower 3.0 | 139 | 101,7 |
| WEA 2 | Bad 2 | Badenhard | 1 | 11/11 | 32 400 515 | 5 553 462 | Repower 3.0 | 139 | 101,7 |

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- Schalltechnisch Immissionsprognose der DEKRA vom 16.12.2013 (Mail vom 17.12.2013),
- Koordinatenumrechnung (Mail vom 17.12.2013),
- Formular 3 und Formular 7 (Mail vom 17.12.2013),
- Schattenwurfberechnungen Tom Müller vom 05.09.2013, (Mail vom 17.12.2013),
- Repower-Windenergieanlagen Maßnahmen bei Eisansatz 30.5.2011
- Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord 21.06.2011,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines:

- 2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der jederzeit bzw. im Gefahrfall in den Betrieb der WEA technischen eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen,.

2.7.2 Schall:

- 2.7.2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen Typ Repower 3.0 von 105,0 dB(A) darf am Tag bei 95 % iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 2.7.2.2 In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr dürfen die beantragten Windenergieanlagen Bad 1 und Bad 2 nur schallreduziert betreiben werden, der reduzierte Schalleistungspegel von 101,7 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- 2.7.2.3 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schall-Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

| | | | | | | |
|----|---|---------------|------------------|---------|----|-------|
| IP | 1 | Badenhard | Hauptstr. 2 | nachts: | 45 | dB(A) |
| IP | 2 | Birkheim | In der Hohl | nachts: | 45 | dB(A) |
| IP | 3 | Birkheim | Birkenstr. 9 | nachts: | 40 | dB(A) |
| IP | 4 | Nenzhäuserhof | 61 | nachts: | 40 | dB(A) |
| IP | 5 | Pfalzfeld | In der Scheib | nachts: | 50 | dB(A) |
| IP | 6 | Pfalzfeld | St.Goarerstr. 36 | nachts: | 40 | dB(A) |
| IP | 7 | Norath | Südhang 16 | nachts: | 40 | dB(A) |
| IP | 8 | Leiningen | Wiesenstr.11 | nachts: | 40 | dB(A) |
| IP | 9 | Leiningen | Marienau | nachts: | 45 | dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.4 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

2.7.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

| | | | |
|----|---|---------------|---------------|
| IP | A | Badenhard | Hauptstr. 1 |
| IP | B | Birkheim | Hauptstr. 33 |
| IP | C | Birkheim | Birkenstr. 9 |
| IP | D | Nenzhäuserhof | 47 |
| IP | E | Pfalzfeld | In der Scheib |
| IP | F | Norath | Südhang 16 |
| IP | G | Leiningen | Wiesenstr.11 |

2.7.3.2 Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in der vorgelegten Schattenwurfanalyse dargestellt (vgl.auch Tab.8).

Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.3.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Hinweise zum Immissionsschutz

Für die beantragten Windkraftanlagen hat die DEKRA für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schalleistungspegels von 101,7 dB(A) für die Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung der Qualität der Prognose (4,6) ermittelt und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert:

| | | | | | *ohne dB(A) | *mit dB(A) |
|----|---|---------------|------------------|---------|----------------|---------------|
| IP | 1 | Badenhard | Hauptstr. 2 | nachts: | 26,5 | 31,1 |
| IP | 2 | Birkheim | In der Hohl | nachts: | 28,3 | 32,9 |
| IP | 3 | Birkheim | Birkenstr. 9 | nachts: | 29,6 | 34,2 |
| IP | 4 | Nenzhäuserhof | 61 | nachts: | 21,8 | 26,4 |
| IP | 5 | Pfalzfeld | In der Scheib | nachts: | 33,1 | 37,7 |
| IP | 6 | Pfalzfeld | St.Goarerstr. 36 | nachts: | 24,5 | 29,1 |
| IP | 7 | Norath | Südhang 16 | nachts: | 26,0 | 30,6 |
| IP | 8 | Leiningen | Wiesenstr.11 | nachts: | 19,7 | 24,3 |
| IP | 9 | Leiningen | Marienau | nachts: | 24,9 | 29,5 |

*oberem Vertrauensbereich

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und

umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.
2. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
3. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
4. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.7.4 Anlagensicherheit

2.7.4.1 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eiswurf führen können, nicht betrieben werden.

2.7.4.2 Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf ist die Windenergieanlage, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet - gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe -, außer Betrieb zu nehmen.

Die Windenergieanlagen können entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern bis zur Inbetriebnahme durch eine gutachterliche Stellungnahme eines vom DIBt bekanntgegeben Sachverständigen nachgewiesen ist, dass das beantragte System zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf in den errichteten WEA installiert und unter Berücksichtigung der relevanten Betriebsweisen und örtlichen Gegebenheiten die Funktionssicherheit gewährleistet ist.

2.7.4.3 Das manuelle Wiederanfahren der Windenergieanlage nach „Eisstop“ darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch eine unterwiesene Person erfolgen.

Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der unterwiesenen Person.

2.7.4.4 Das automatische Wiederanfahren der Windenergieanlage nach „Eisstop“ ist unzulässig.

2.7.4.5 Der Betreiber hat regelmäßig, im Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, falls vom Hersteller bzw. vom Prüfinstitut für die Typenprüfung nichts anderes vorgegeben ist, die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung, sowie die Ro-